

**Ordnung für das Praxissemester (PraxO)
für die Studiengänge
Maschinenbau und Werkstofftechnik
in der Fachrichtung Ingenieurwesen
an der
Fachhochschule Dortmund**

Vom 24. Juni 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S.564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung für das Praxissemester als Bestandteil der Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:	Seite
§ 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel und Inhalt des Praxissemesters.....	2
§ 3 Rechtsstellung der Studierenden.....	2
§ 4 Dauer des Praxissemesters	2
§ 5 Zulassung zum Praxissemester.....	3
§ 6 Praxisstellen bzw. Praxisplätze.....	3
§ 7 Vereinbarung mit der Praxisstelle	3
§ 8 Durchführung des Praxissemesters.....	3
§ 9 Fachbereichsbeauftragter und Praxissekretariat.....	4
§ 10 Anerkennung des Praxissemesters	4
§ 11 Befreiung vom Praxissemester	5
§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten	5

Anlage: Vereinbarung über die Ableistung eines Praxissemesters

§ 1

Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung für das Praxissemester regelt aufgrund
 - des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213),
 - der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik in der Fachrichtung Ingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund vom 14. Februar 1997 (GABI. NW. 2, S.735),
 - der Studienordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 11. Februar 1998die Durchführung der berufspraktischen ingenieurmäßigen Tätigkeit (Praxissemester) in den Studiengängen Maschinenbau und Werkstofftechnik.
- (2) Diese Ordnung für das Praxissemester ist gemäß § 56 Abs. 2 FHG Bestandteil der Studienordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik.

§ 2

Ziel und Inhalt des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Diplomingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen des Berufsfeldes heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Im Praxissemester wird der Studierende durch eine seinem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit ingenieurmäßiger Arbeitsweise vertraut gemacht. Er soll diese Aufgabe nach entsprechender Einführung selbständig, allein oder in der Gruppe unter fachlicher Anleitung bearbeiten. Als Tätigkeitsbereiche kommen insbesondere in Betracht: Projektierung, Konstruktion, Entwicklung, Produktion, Fertigung, Montage, Instandsetzung, Betriebs- und Zeitwirtschaft, Vertriebswesen, EDV, Qualitätskontrolle und -sicherung, Sicherheitswesen, Betriebsforschung, Werkstoffentwicklung und -prüfung, Korrosionsschutz- und Oberflächen-technik-Verfahren.

§ 3

Rechtsstellung der Studierenden

Während des Praxissemesters bleibt der Studierende Mitglied der Fachhochschule Dortmund. Er unterliegt den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (§ 6 Abs. 1).

§ 4

Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester wird in der Regel im sechsten Fachsemester abgeleistet und umfaßt einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen.

¹ Alle in dieser Praxissemesterordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 8 Abs. 8 FHG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 5 Zulassung zum Praxissemester

- (1) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die vom Prüfungsausschuß festgelegten Fristen für die Antragstellung sind einzuhalten.

§ 6 Praxisstellen bzw. Praxisplätze

- (1) Das Praxissemester wird in der Regel innerhalb der Region in Unternehmen des Maschinenbaus, der werkstofferzeugenden und -verarbeitenden Industrie, des Stahlbaus, der Elektroindustrie, der chemischen Industrie, der Luft- und Raumfahrt sowie in Behörden und Ämtern des öffentlichen Dienstes durchgeführt.
- (2) Die Fachhochschule führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen bzw. Praxisplätze. Der Studierende kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsbeauftragten (§ 9) auch selbst eine Praxisstelle vorschlagen. Die Bewerbung um den Praxisplatz führt der Studierende durch; der Fachbereichsbeauftragte für das Praxissemester leistet hierzu in Ausnahmefällen Unterstützung.
- (3) Das Praxissemester kann auch außerhalb der Region durchgeführt werden. Wenn dabei ein regelmäßiger Besuch des Praxisseminars und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (§ 8 Abs. 2) nicht möglich ist, müssen diese unverzüglich nachgeholt werden.

§ 7 Vereinbarung mit der Praxisstelle

- (1) Vor Beginn des Praxissemesters treffen der Studierende und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere regelt:
 - die Art und Dauer der Tätigkeit,
 - die Pflichten der Praxisstelle gegenüber dem Studierenden,
 - die Pflichten des Studierenden gegenüber der Praxisstelle,
 - den Versicherungsschutz des Studierenden,
 - die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung,
 - eine eventuelle Vergütung; ein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht nicht.
- (2) Der Studierende legt eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn dem Fachbereichsbeauftragten zur Überprüfung und Anerkennung vor.
(Ein Muster ist dieser Ordnung als Anlage beigelegt.)

§ 8 Durchführung des Praxissemesters

- (1) Während des Praxissemesters fertigt der Studierende einen Bericht über seine Tätigkeit an. Dieser Praxisbericht ist dem betreuenden Mitarbeiter der Praxisstelle sowie dem Mentor (Absätze 4 und 5) vorzulegen.
- (2) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit des Studierenden durch ein Praxisseminar und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen seitens der Fachhochschule begleitet. Diese finden in der Regel während der Vorlesungszeit des laufenden Semesters jeweils an einem Wochentag statt. An diesem Tag ist der Studierende von seiner Anwesenheitspflicht in der Pra-

xisstelle befreit. Abweichend von Satz 1 und 2 kann das Praxisseminar auch zeitlich außerhalb der praktischen Tätigkeit in Blockform durchgeführt werden.

- (3) Während des Praxissemesters darf der Studierende neben praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen nur solche belegen, die die festgelegten Anwesenheitszeiten in der Praxisstelle sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zeitlich nicht berühren. Eine Freistellung zur ständigen Teilnahme an anderen als den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen durch die Praxisstelle ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Prüfungen während des Praxissemesters muß dem Studierenden von der Praxisstelle ermöglicht werden.
- (4) Die fachliche Betreuung erfolgt durch einen Betreuer, den die Praxisstelle benennt, und durch einen Mentor aus dem Kreise der Professoren der Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik. Die Mentoren werden von dem Fachbereichsbeauftragten benannt, wobei der Studierende ein Vorschlagsrecht hat.
- (5) Der Mentor soll den Studierenden mindestens einmal an der Praxisstelle aufsuchen und sich dabei über den Einsatz des Studierenden informieren. Bestehen Zweifel am zweckentsprechenden Einsatz hat der Fachbereichsbeauftragte auf Abhilfe hinzuwirken.

§ 9

Fachbereichsbeauftragter und Praxissekretariat

- (1) Der Fachbereichsrat beauftragt einen Professor, der dem Fachbereich angehört, mit der allgemeinen Organisation des Praxissemesters. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Erfassung und Vermittlung von Praxisplätzen,
 - die Benennung von Mentoren gemäß § 8 Abs. 4,
 - die Überprüfung und Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung gemäß § 7 hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit des Studierenden,
 - die Organisation des Praxisseminars gemäß § 8 Abs. 2,
 - die Kontaktpflege mit den Praxisstellen.
- (2) Der Fachbereichsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch ein Praxissekretariat unterstützt.

§ 10

Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester wird als "Mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder als "Nicht mit Erfolg durchgeführt" nicht anerkannt.
- (2) Die Feststellung gemäß Absatz 1 erfolgt unter Berücksichtigung
 - des Praxisberichtes des Studierenden,
 - einer Bescheinigung der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des Studierenden,
 - der regelmäßigen Teilnahme des Studierenden im Praxisseminar.Sie erfolgt durch den Mentor.
- (3) Kann der Studierende aus zwingenden Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, Teile des Praxissemesters bis zu einem Viertel des Gesamtumfanges nicht oder nicht in der dem Zweck des Praxissemesters entsprechenden Weise ableisten, so kann der Prüfungsausschuß diesen Studierenden diesen Teil des Praxissemesters erlassen.
- (4) Wird das Praxissemester nicht als "Mit Erfolg durchgeführt" anerkannt, so ist es unverzüglich zu wiederholen.
- (5) Das anerkannte Praxissemester wird im Diplomzeugnis vermerkt.

§ 11 **Befreiung vom Praxissemester**

- (1) Im Einzelfall kann ein Studierender auf Antrag von der Durchführung des Praxissemesters in der Praxisstelle - nicht aber von der Teilnahme am Praxisseminar - befreit werden, wenn er eine entsprechende ingenieurnahe Tätigkeit nachweist. Der Zeitraum der nachgewiesenen Tätigkeit muß insgesamt nach der Diplomvorprüfung liegen.
- (2) Anträge gemäß Absatz 1 sind mit dem Nachweis der beruflichen Tätigkeit von dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit desjenigen Fachsemesters, in dem er zum praktischen Studiensemester zugelassen wird, beim Prüfungsausschuß einzureichen.
- (3) Über Anträge gemäß Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fachbereichsbeauftragten.

§ 12 **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung für das Praxissemester tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Praxissemester vom 10.7.1989 (FH-Mitteilungen vom 11.7.1989, Nr. 6, Anlage 7) außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung für das Praxissemester findet auf alle Studierenden Anwendung, die gemäß der ab dem Wintersemester 1995/96 geltenden Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 14. Februar 1997 studieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 24.06.1997 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 12.11.1997.

Dortmund, den 24. Juni 1998

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann

Vereinbarung über die Ableistung eines Praxissemesters

Zwischen Firma/Behörde _____

Anschrift _____

_____ Tel.: (_____) _____

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und Herrn/Frau _____

geb. am: _____ in _____

Anschrift _____

_____ Tel.: (_____) _____

- nachfolgend Studierender genannt -

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung eines Praxissemesters geschlossen, das für Studium an der

Fachhochschule Dortmund
Fachbereich Maschinenbau
Sonnenstr. 96, 44139 Dortmund

im Studiengang _____ vorgeschrieben ist.

§ 1 Art und Dauer der Tätigkeit

1. Die praktische Tätigkeit wird in der o. g. Praxisstelle durchgeführt und dauert 20 Wochen. Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit.
2. Die Vereinbarung wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.
3. Die Aufgabenstellung für den Studierenden lautet: _____
4. Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums; der Studierende bleibt Mitglied der Fachhochschule.

§ 2 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich

1. den Studierenden in seine Aufgaben einzuführen,
2. wenn möglich einen Diplomingenieur als Betreuer für den Studierenden zu benennen,
3. den Studierenden jeweils an dem von der Fachhochschule vorgesehenen Wochentag für Veranstaltungen der Fachhochschule im Rahmen des Praxissemesters freizustellen und ihm die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
4. der Fachhochschule gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Studierenden Kenntnis zu geben,
5. nach Beendigung des Praxissemesters dem Studierenden eine Bescheinigung über den Inhalt, Dauer und Erfolg seiner praktischen Tätigkeit auszustellen.

² Alle in dieser Vereinbarung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 8 Abs. 8 FHG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 3 Pflichten des Studierenden

Der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
2. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
3. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über die Betriebsvorgänge gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren,
4. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankungen spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
5. einen Praxisbericht anzufertigen und dem Betreuer in der Praxisstelle regelmäßig vorzulegen.

§ 4 Auflösung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Fachhochschule. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxissemester gemäß der Studien- und Prüfungsordnung bis zum vereinbarten Beginn der Tätigkeit nicht erfüllt sind.
2. Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.
3. Die Vereinbarung kann nach der Probezeit gekündigt werden:
 - aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 - vom Studierenden mit einer Frist von 4 Wochen, wenn er die Tätigkeit in der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.
4. Die Kündigung der Vereinbarung muß schriftlich und unter Angaben der Gründe im Benehmen mit der Fachhochschule erfolgen.

§ 5 Versicherungsschutz

1. Der Studierende ist während des Praxissemesters von der Praxisstelle bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall zu versichern. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Die Renten- und Arbeitslosenversicherungsangelegenheiten regelt die Praxisstelle.
3. Der Studierende ist während des Praxissemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 6 Vergütung

Die monatliche Vergütung beträgt brutto _____ DM. Die nach § 2 Nr. 3 verkürzte Arbeitszeit ist hierbei berücksichtigt.

§ 7 Urlaub, Unterbrechungen

Während des Praxissemesters steht dem Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen sind nachzuholen.

§ 8 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Gerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Fachhochschule zu versuchen.

§ 9 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle und dem Studierenden unterzeichnet. Es ist Aufgabe des Studierenden, eine Ausfertigung der Fachhochschule rechtzeitig vor Vertragsbeginn vorzulegen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Von der Praxisstelle wird folgender Betreuer benannt:

_Ort, Datum

Ort, Datum

Für die Praxisstelle

Studierender

Für die Fachhochschule Dortmund:
Die Vereinbarung wird vorbehaltlich der
Zulassung zum Praxissemester anerkannt.
Der Beauftragte des Fachbereichs
Maschinenbau:

Datum

Unterschrift